

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Vorsitzender
des Wirtschaftsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christopher Vogt, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7430

21. Februar 2017

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der 85. Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 15. Februar 2017 wurde unter Top 13 die Drucksache 18/1974 „Privatisierung von Schleswig-Holsteins Küsten und Ufern verhindern“ behandelt. In der Anlage übersende ich die Zusammenstellung „Privatisierung von Ufergrundstücken“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie zur weiteren Information.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Frank Nägele

Anlage

Privatisierung von Ufergrundstücken

Um welche Ufergrundstücke geht es?

Die Diskussion um die Privatisierung von Ufergrundstücken bezieht sich auf Flächen an Bundeswasserstraßen. Das können Flächen an Seewasserstraßen sein oder an Binnenwasserstraßen, die im Eigentum des Bundes stehen und dem allgemeinen Verkehr dienen.

Kann das Land diese Flächen nutzen?

Das Land kann diese Flächen übernehmen. Im Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) heißt es hierzu in § 1 Abs. 3: „Soweit die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben des Bundes nicht beeinträchtigt wird, kann das jeweilige Land das Eigentum des Bundes an den Seewasserstraßen und an den angrenzenden Mündungstrichtern der Binnenwasserstraßen unentgeltlich nutzen,

1. wenn die Nutzung öffentlichen Interessen dient, insbesondere zur Landgewinnung, Boden- und Wasserentnahme, Errichtung von Hafenanlagen, zu Maßnahmen für den Küstenschutz und für den Wasserabfluss sowie für die Durchführung des Badebetriebes,
2. zur Ausübung des Jagdrechts, der Muschelfischerei, der Schillgewinnung, der Landwirtschaft sowie der aus dem Eigentum sich ergebenden Befugnisse zur Nutzung von Bodenschätzen.“

Das heißt: Ein Land kann, wenn die Verwaltungsaufgaben des Bundes nicht beeinträchtigt und die oben genannten Kriterien erfüllt werden, Ufergrundstücke an Bundeswasserstraßen übernehmen. Die Nichtbeeinträchtigung der Verwaltungsaufgaben des Bundes wird durch eine entsprechende Erklärung des Bundes bestätigt.

Was ist der Hintergrund?

§ 1 Abs. 3 des WaStrG stellt einen Ausgleich für den 1921 erfolgten Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Deutsche Reich dar. Das heißt, dieses Gesetz kompensiert den Verlust, den die Länder damals erlitten, als sie die Wasserstraßen an das Deutsche Reich abtreten mussten.

Das Gesetz bringt zudem die verfassungsrechtliche Grundentscheidung zum Ausdruck, dass die zivilrechtliche Verfügungsmacht des Bundes als Eigentümer über die Bundeswasserstraßen nur so weit reichen soll, wie es zu Verkehrszwecken nötig ist. Das heißt: Der Bund soll sich nicht „bereichern“, sondern nur über die Flächen verfügen können, um seiner Aufgabe (Verkehrswege) nachkommen zu können.

Ist ein Verkauf an Dritte möglich?

Ja. Ist das Land nach Prüfung des Bundes nach oben genannten Kriterien Eigentümer solcher Grundstücke (und gegebenenfalls auch darauf errichteter Anlagen, z.B. Molen oder Gebäude) geworden, kann es die Nutzungsbefugnisse und das Eigentum im Einzelfall auf Dritte übertragen (WaStrG § 1 Abs. 3). Eine der zwingenden Voraussetzun-

gen zur Gewährung der unentgeltlichen Nutzung ist das Vorhandensein des öffentlichen Interesses.

Was ist „im öffentlichen Interesse“?

In § 1 Abs. 3 WaStrG werden einige Kriterien bereits benannt. Außerdem gibt es eine umfangreiche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes hierzu (vgl. Friesecke, Bundeswasserstraßengesetz, 6.A. § 1, Rdnr. 18mwN).

„Öffentliches Interesse“ ist allerdings nicht gleichbedeutend mit allgemein öffentlicher Zugänglichkeit. Das öffentliche Interesse liegt z.B. bei Sportboothäfen darin, dass es grundsätzlich sinnvoll ist, sichere Liegeplätze für Sportboote zu schaffen, um den Sportbootverkehr in geordneten Bahnen ablaufen lassen zu können. Auch die mit einem Hafen verbundenen wirtschaftlichen Effekte liegen grundsätzlich im öffentlichen Interesse. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass Sportboothäfen dann öffentlichen Interessen dienen, wenn sie z.B. auch Gastliegeplätze bereithalten und sie nicht nur wenigen Nutzern vorbehalten sind. Es darf mithin keinen geschlossenen Nutzerkreis geben.

Ein verbreitetes Missverständnis ist, dass Flächen ehemaliger Bundeswasserstraßen, die ehemals dem öffentlichen Schiffsverkehr gewidmet waren, fortan weiterhin öffentliche Verkehrsflächen bleiben müssen. § 1 Abs. 3 WaStrG lässt ganz klar Anlagen zu, die der allgemeinen Öffentlichkeit nicht zugänglich sind (z.B. Landgewinnung für Kraftwerke oder Handelshäfen).

Wer bestimmt die Nutzung?

Nachdem die Flächen nicht mehr Bestandteil der Bundeswasserstraßen sind, ist es das Königsrecht der Gemeinde, über die Art der Nutzung von Gemeindeflächen planerisch zu entscheiden. Mit der Ausgliederung der Flächen aus der Bundeswasserstraße entscheidet allein die Gemeinde, was auf den Flächen passieren darf und was nicht. Das Land ist hier nur als „Mittler“ tätig.

Wenn die Wasserflächen im Rahmen eines Inkommunalisierungsverfahrens eingemeindet worden sind, unterliegen sie der Planungshoheit der jeweiligen Gemeinde nach dem Baugesetzbuch. Die Gemeinde bestimmt den Inhalt der Bauleitpläne.

Wer ermittelt den Wert?

Soll eine Fläche an Dritte veräußert werden, wird der Wert gutachterlich ermittelt. Dies ist Aufgabe der GMSH. Herangezogen werden für die Ermittlung eines angemessenen Preises Vergleichsflächen mit ähnlichen Nutzungsarten und vergleichbarer Lage (Wasser & Land).

Warum gibt es keine Ausschreibung?

Die Ausgliederung einer Fläche aus der Bundeswasserstraße erfolgt nur, wenn der Wunsch einer Gemeinde oder eines Privaten zur Realisierung eines konkreten Projektes vorliegt. Erst dann wird das Verfahren gestartet, d.h. der Bund wird gefragt, ob eine Beeinträchtigung der Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben durch das Projekt zu erwarten ist. Eine Ausschreibung ist denklogisch also nicht möglich, da die Projektidee ja am Anfang des Verfahrens steht. Dies ist aber auch unschädlich, da es jedem Ak-

teur frei steht, sich mit einem neuen Projekt mit der Bitte an das Land zu wenden, eine § 1 Abs. 3 WaStrG-Erklärung einzuholen.